

DIE FREIBURGER KINDERÄRZTIN ELSE LIEFMANN

M1 Else Liefmann 1941, © Hartung-Gorre Verlag Konstanz



Else Liefmann wurde 1881 als Tochter des Kaufmannes Semmy Liefmann in Hamburg geboren. Hier verbrachte sie auch mit ihrer Familie ihre ersten Lebensjahre. Else wurde, wie ihre Geschwister, evangelisch getauft, nachdem die Eltern zum evangelischen Glauben konvertiert waren. Die Mutter zog nach dem Tod des Vaters mit den Kindern nach Freiburg. In der Goethestraße 33 im bürgerlichen Stadtteil Wiehre kaufte sie 1894 eine Villa. Elses ältester Bruder Robert wurde Professor für Nationalökonomie an der Universität Freiburg, die jüngste Schwester Martha studierte Kunstgeschichte.

Else Liefmann arbeitete zunächst als Grundschullehrerin und studierte dann Medizin. Im Jahr 1915 eröffnete sie in der Gartenstraße 30 eine Praxis für Säuglings- und Kinderkrankheiten sowie für "Ärztliche Erziehungsberatung". In den folgenden Jahren engagierte sie sich auf vielfältige Weise. Sie arbeitete mit der Universitätskinderklinik zusammen, engagierte sich als Stadtverordnete für die liberale Deutsche Demokratische Partei, arbeitete mit der Mütterberatung, mit Kinder- und Jugendhorten zusammen und war im Bereich der Frauenbildung tätig. Sie war Mitbegründerin des "Deutschen Ärztinnenbundes" in Berlin und Gründerin der Freiburger Ortsgruppe des "Deutschen Akademikerinnenbundes".

Das Jahr 1933 bildete einen herben Einschnitt in die bisher erfolgreiche und glückliche Zeit im Leben Else Liefmanns. Aufgrund der Nürnberger Rassengesetze wurde Else Liefmann die Kassenzulassung entzogen und sie musste ihre Praxis aufgeben. Zum weiteren Schicksal Else Liefmanns vgl. D 7.

M2

Vierte Verordnung zum Reichsbürgergesetz.

Vom 25. Juli 1938. (Auszug)

Auf Grund des § 3 des Reichsbürgergesetzes vom 15. September 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1146) wird folgendes verordnet:

§ 1

Bestellungen (Approbationen) jüdischer Ärzte erlöschen am 30. September 1938.

§ 2

Der Reichsminister des Innern oder die von ihm ermächtigte Stelle kann auf Vorschlag der Reichsärztekammer Ärzten, deren Bestellung auf Grund des § 1 erloschen ist, die Ausübung des Ärzteberufes widerruflich gestatten. Die Genehmigung kann unter Auflagen erteilt werden.

§ 3

(1) Juden, deren Bestellung (Approbation) erloschen und denen eine Genehmigung nach § 2 nicht erteilt ist, ist es verboten, die Heilkunde auszuüben,

(2) Ein Jude, dem eine Genehmigung nach § 2 erteilt ist, darf, abgesehen von seiner Frau und seinen ehelichen Kindern, nur Juden behandeln.

(3) Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen des Abs. 1 oder 2 zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 4

Die Bestellung als Arzt kann einem Juden nicht erteilt werden.

§ 5

(1) Ärzten, deren Bestellung (Approbation) nach den Bestimmungen dieser Verordnung erloschen ist, kann bei Bedürftigkeit und Würdigkeit von der Reichsärztekammer ein jederzeit widerruflicher Unterhaltszuschuß gewährt werden, wenn sie Frontkämpfer gewesen sind.

(2) Das Nähere bestimmt die Reichsärztekammer im Einverständnis mit dem Reichsminister des Innern und dem Reichsminister der Finanzen.

§ 6

Dienstverträge, die ein von § 1 betroffener jüdischer Arzt als Dienstberechtigter geschlossen hat, können von beiden Teilen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen für den 31. Dezember 1938 auch dann gekündigt werden, wenn nach den gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmungen die Auflösung des Dienstverhältnisses erst zu einem späteren Zeitpunkt zulässig wäre. Gesetzliche oder vertragliche Bestimmungen, wonach eine Kündigung des Dienstvertrags schon zu einem früheren Zeitpunkt zulässig sind, bleiben unberührt.

§ 8

Der Reichsminister des Innern wird ermächtigt, die Reichsärzteordnung vom 13. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1433) durch Bekanntmachung entsprechend abzuändern.
Bayreuth, den 25. Juli 1938.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Stellvertreter des Führers
R. Heß

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

Quelle: <http://www.documentarchiv.de/ns.html>

Aufgaben:

1. Die neuen Regelungen von 1933 wurden „Nürnberger Rassegesetze“ genannt. Bestandteil dieser Regelungen sind die „Reichsbürgergesetze“. Erläutere, was M 2 besagt.
2. Erkläre, welche Ziele die Nationalsozialisten mit dieser Gesetzgebung verfolgten.
3. Nenne die Regelung, die die Grundlage für den Entzug der Kassenzulassung Else Liefmanns bildete. Überlege, was die Schließung der Praxis für sie bedeutete.
4. Verfasse einen Tagebucheintrag einer Mutter, die seit vielen Jahren mit ihren Kindern in die Praxis kam und diese nun geschlossen vorfand.

Literatur:

Liefmann, Martha/Liefmann, Else/Wiehn, Erhard Roy [Hrsg.]: Helle Lichter auf dunklem Grund: die "Abschiebung" aus Freiburg nach Gurs 1940 - 1942 mit Erinnerungen an Professor Dr. Robert Liefmann, 2. erw. Aufl., Konstanz: Hartung-Gorre, 1995.

Freudenberg-Hübner, Dorothee/Wiehn, Erhard Roy [Hrsg.]: Abgeschoben : jüdische Schicksale aus Freiburg 1940 - 1942 ; Briefe der Geschwister Liefmann aus Gurs und Morlaas an Adolf Freudenberg in Genf, Konstanz : Hartung-Gorre, 1993.

Kühbacher, Ingrid :Sie lebten in Freiburg. Erinnerungen beim Gang über den alten Friedhof. Freiburg: Schillinger 2006.

Filmtipp:

Ein Haus erzählt Geschichte(n): Hinter der Fassade. Das Liefmann Haus in Freiburg. Ein Film von Sigrid Faltin. SWR 2007.